

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 98/97

Bonn, den 7. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 29. Oktober 1996
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Saudi-Arabien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Riad am 29. Oktober 1996 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für Investitionen in Saudi-Arabien schafft.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Saudi-Arabien
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**اتفاقية
بين جمهورية ألمانيا الاتحادية
والملكة العربية السعودية
حول التشجيع والحماية المتبادلة للاستثمارات**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Königreich Saudi-Arabien –

ان جمهورية ألمانيا الاتحادية
و
الملكة العربية السعودية

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

رغبة منهما في تكثيف التعاون الاقتصادي بين البلدين.

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

ولعزمهما على تهيئة ظروف مواتية للاستثمار من قبل مستثمرى أى من الدولتين في أراضي الدولة الأخرى،

in der Erkenntnis, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

وانطلاقاً من ادراكهما بأن تشجيع وحماية هذه الاستثمارات من شأنهما تشجيع مبادرات القطاع الخاص على القيام بالاعمال الاستثمارية وزيادة الرفاه الاقتصادى لكلا البلدين،

haben folgendes vereinbart:

قد اتفقتا على مايلي:

Artikel 1

المادة الأولى

Für die Zwecke dieses Abkommens

لأغراض هذه الاتفاقية:

1. bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, die im Eigentum eines Investors einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß deren Gesetzgebung stehen oder von ihm kontrolliert werden, insbesondere, aber nicht ausschließlich

١ - يعنى اصطلاح (استثمار) كل نوع من الأصول المملوكة لمستثمر أو التي يسيطر عليها مستثمر من دولة متعاقدة في أرض الدولة المتعاقدة الأخرى وفقاً لتشريع تلك الدولة، ويشمل على وجه الخصوص دون حصر مايلي:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige materielle Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte, Aktien und Schuldverschreibungen von Gesellschaften und andere Arten von Rechten oder Beteiligungen an Gesellschaften sowie von einer Vertragspartei oder einem ihrer Investoren ausgegebene Wertpapiere;
- c) Ansprüche auf Geld, wie z. B. Darlehen, oder auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben, im Zusammenhang mit Kapitalanlagen;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patente, gewerbliche Muster, Know-how, Marken, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen, Goodwill;
- e) ein kraft Gesetzes oder gemäß einem öffentlichen Auftrag übertragenes Recht oder in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht ausgegebene Lizenzen, Genehmigungen oder Konzessionen;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, insbesondere Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenzentgelte, Kapitalgewinne oder andere Entgelte oder Zahlungen;
3. bezeichnet der Begriff „Investor“
- a) in Bezug auf das Königreich Saudi-Arabien:
- I. natürliche Personen, die gemäß der Gesetzgebung des Königreichs Saudi-Arabien die Staatsangehörigkeit des Königreichs Saudi-Arabien besitzen,
- II. jedes Rechtssubjekt, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, das gemäß den Gesetzen des Königreichs Saudi-Arabien geschaffen worden ist und seinen Hauptsitz in seinem Hoheitsgebiet hat, wie z. B. Kapitalgesellschaften, Unternehmen, Genossenschaften, Gesellschaften, Personengesellschaften, Geschäftsstellen, Niederlassungen, Fonds, Organisationen, Wirtschaftsverbände und andere ähnliche Rechtssubjekte, gleichviel, ob sie beschränkt haften oder nicht,
- III. die Regierung des Königreichs Saudi-Arabien und seine Finanzeinrichtungen und -behörden wie die Saudi Arabian Monetary Agency, staatliche Fonds und andere ähnliche Regierungsinstitutionen in Saudi-Arabien;
- b) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- I. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- II. jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß deren Gesetzen gegründet worden ist und ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.
- (أ) الممتلكات المنقولة وغير المنقولة وكذلك أية حقوق أخرى مترتبة على رهونات عقارية، أو حق حجز ممتلكات مدين وفاء لدين، أو تعهدات أو حق الانتفاع بالريع لمدة معينة والحقوق المماثلة.
- (ب) الأسهم وأسهم الشركات والسندات الخاصة بالشركات وأية حقوق أو مصالح أخرى في شركات وفي الأوراق المالية التي تصدرها دولة متعاقدة أو أي من مستثمريها.
- (ج) المطالبات بالأموال مثل القروض أو أي عمل له قيمة اقتصادية مرتبط بالاستثمار.
- (د) حقوق الملكية الفكرية والتي تشمل ولا تقتصر على حقوق الطبع وبراءات الاختراع والتصاميم الصناعية والمعرفة الفنية، والعلامات التجارية الفارقة، وأسرار التجارة والأعمال، والأسماء والشهرة التجارية.
- (هـ) أي حق يخوله قانون أو عقد عام أو أية تراخيص أو تصاريح أو امتيازات أصدرت وفقاً للقانون.
- أى تبديل في الشكل الذي تستثمر به الأصول أو يعاد استثمارها لايؤثر على تصنيفها كاستثمارات.
- ٢ - يعنى اصطلاح (العائدات) المبالغ التي يدرها الاستثمار وتشمل بصفة خاصة الأرباح أو أرباح الأسهم، الفوائد أو المكاسب الرأسمالية أو الأتاوات أو أية رسوم أو مدفوعات مماثلة.
- ٣ - يعنى اصطلاح (مستثمر) فيما يتعلق بكل طرف متعاقد:
- (أ) فيما يتعلق بالملكة العربية السعودية:
- ١ - الأشخاص الطبيعيين الحاملين لجنسية المملكة العربية السعودية وفقاً لأنظمة المملكة العربية السعودية.
- ٢ - أى كيان له أو ليس له شخصية قانونية تم تأسيسه وفقاً لأنظمة المملكة العربية السعودية وله مقره الرئيسي في أراضيها مثل الهيئات، والمؤسسات والجمعيات التعاونية، والشركات والشراكات، والمكاتب والمنشآت والصناديق والمنظمات وجمعيات الأعمال أو الكيانات المماثلة، بغض النظر عما إذا كانت محدودة المسؤولية أم خلاف ذلك.
- ٣ - حكومة المملكة العربية السعودية ومؤسساتها وهيئاتها المالية مثل مؤسسة النقد العربي السعودي والصناديق العامة والمؤسسات الحكومية المماثلة الموجودة في المملكة العربية السعودية.
- (ب) فيما يتعلق بجمهورية ألمانيا الاتحادية:
- ١ - الألمان في إطار معنى القانون الأساسي لجمهورية ألمانيا الاتحادية.
- ٢ - أي شخص قانوني أو أية شركة تجارية أو شركة أو جمعية أخرى لها أو ليس لها شخصية قانونية تأسست وفقاً لقوانينها ولها مقرها في أرض جمهورية ألمانيا الاتحادية بغض النظر عما إذا كانت أنشطتها موجهة لتحقيق الربح من عدمه.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch und die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei oder ihr Verfügungsrecht über diese Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

المادة الثانية

١ - تقوم كل دولة متعاقدة في أرضها بتشجيع استثمار رأس المال من قبل مستثمرى الدولة المتعاقدة الأخرى بقدر ما يمكن والسماح بدخول هذه الاستثمارات طبقاً لتشريعاتها، كما تقوم في أى حال من الأحوال بمعاملة هذه الاستثمارات معاملة عادلة ومتكافئة.

٢ - لاتتخذ أى من الدولتين المتعاقدين بأى حال من الأحوال أية تدابير تصفية أو تمييزية من شأنها أن تضعف إدارة أو صيانة أو استخدام أو التمتع باستثمارات مستثمري الدولة المتعاقدة الأخرى أو التصرف فيها في أرضها.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei behandelt einmal zugelassene Kapitalanlagen und Erträge aus Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als Kapitalanlagen und Erträge aus Kapitalanlagen von Investoren dritter Staaten.

(2) Gemäß ihren Gesetzen und Vorschriften behandelt jede Vertragspartei einmal zugelassene Kapitalanlagen und Erträge aus Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als Kapitalanlagen und Erträge aus Kapitalanlagen ihrer Investoren.

(3) Jede Vertragspartei behandelt die Investoren der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Verwendung, dem Gebrauch und der Nutzung von Kapitalanlagen, dem Verfügungsrecht über Kapitalanlagen, den Mitteln zur Sicherung ihrer Rechte hinsichtlich dieser Kapitalanlagen wie Transfers und Abfindungen oder jeder damit einhergehenden Tätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre Investoren oder die Investoren dritter Staaten, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels beziehen sich jedoch nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zollunion, in einer Wirtschaftsunion, in einem gemeinsamen Markt oder in einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(5) Die in diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt

Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen von der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen umgehende, angemessene und effektive Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind und im Einklang mit den allgemeinen nationalen Gesetzen stehen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit einem Zinssatz zu verzinsen, der auf der Grundlage des marktüblichen Zinssatzes festgelegt wird; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

المادة الثالثة

١ - تمنح كل من الدولتين المتعاقبتين الاستثمارات - بمجرد السماح بها وعوائدها الخاصة بمستثمري الدولة المتعاقدة الاخرى معاملة لا تقل مواتاه عن المعاملة التي تمنحها للاستثمارات او عوائد الاستثمارات الخاصة بمستثمري دولة ثالثة.

٢ - وفقا لقوانينها وانظمتها - تمنح كل من الدولتين المتعاقبتين الاستثمارات بمجرد السماح بها وعوائدها الخاصة بمستثمري الدولة المتعاقدة الاخرى معاملة لا تقل مواتاه عن المعاملة التي تمنحها للاستثمارات وعوائد الاستثمارات الخاصة بمستثمريها.

٣ - تمنح كل دولة متعاقدة مستثمري الدولة المتعاقدة الاخرى فيما يتعلق بادارة وصيانة واستخدام الاستثمارات والتمتع بها أو التصرف فيها أو بوسائل تأكيد حقوقهم في مثل هذه الاستثمارات كالتحويلات والتعويض أو أى نشاط آخر له ارتباط بذلك في أراضيها معاملة لا تقل مواتاه عن المعاملة التي تمنحها لمستثمريها أو لمستثمري أية دولة ثالثة أيهما أفضل.

٤ - لاتسرى النصوص الواردة في الفقرات ١، ٢، ٣ من هذه المادة على المزايا التي تمنحها أى من الدولتين المتعاقبتين الى مستثمري دولة ثالثة بفضل عضويتها في أو ارتباطها باتحاد جمركي أو اتحاد اقتصادي أو سوق مشتركة أو منطقة للتجارة الحرة.

٥ - لاتنسحب المعاملة الممنوحة بموجب هذه المادة على المزايا التي تمنحها أى من الدولتين المتعاقبتين لمستثمري دولة ثالثة وفقا لاتفاقية تتعلق بالازدواج الضريبي أو اتفاقيات اخرى فيما يتعلق بالأمور الضريبية.

المادة الرابعة

١ - تتمتع الاستثمارات الخاصة بمستثمري أو من الدولتين المتعاقبتين بالحماية والأمن الكاملين في أرض الدولة المتعاقدة الاخرى.

٢ - لاتتم مصادرة أو تأميم الاستثمارات التي يقوم بها مستثمرون من أى من الدولتين المتعاقبتين ولا يتم اخضاعها لأية اجراءات ترتب عليها آثار لها مفعول المصادرة أو التأميم وذلك من قبل الدولة المتعاقدة الاخرى باستثناء أن يكون ذلك للمنفعة العامة لتلك الدولة ومقابل تعويض عاجل ومناسب وفعال وبشرط ألا تكون هذه الاجراءات مميزة وطبقا للقوانين الداخلية ذات التطبيق العام. مثل هذا التعويض يكون معادلا لقيمة الاستثمار الذي تمت مصادرته مباشرة قبل التاريخ الذي شاع فيه العلم بالتوجه أو بالقيام فعلا بالمصادرة أو التأميم أو أى اجراء مماثل. يتم دفع التعويض دون تأخير بحيث يشتمل على تعويض يحدد على اساس العائد السائد في السوق حتى وقت الدفع، يكون هذا التعويض قابلا للتحويل الى نقد وقابلا للتحويل الى الخارج بلا قيود، يصاغ نص بأسلوب مناسب في وقت أو قبل وقت المصادرة أو التأميم أو أى اجراء مماثل وذلك لتقرير ودفع مثل هذا التعويض. تخضع قانونية أية مصادرة، أو تأميم أو أى اجراء مماثل وكذلك مبلغ التعويض للمراجعة طبقا للمعالجة القانونية المناسبة.

٣ - بمنح مستثمرو أى من الدولتين المتعاقبتين الذين تلحق باستثماراتهم خسائر في أراض الدولة المتعاقدة الاخرى نتيجة للحرب أو أى نزاع مسلح اخر أو ثورة أو حالة طوارئ عامة أو حمرد، معاملة لا تقل مواتاه عن ذلك التي تمنحها هذه الدولة المتعاقدة الاخرى لمستثمريها فيما يتعلق بالتعويض عن الأضرار أو الخسائر أو أى تعويض آخر له قيمته، على أن تكون هذه المدفوعات قابلة للتحويل بلا قيود.

٤ - يتمتع مستثمرو أى من الدولتين المتعاقبتين بمعاملة الدولة الأولى بالرعاية في أراض الدولة المتعاقدة الاخرى وذلك فيما يتعلق بالأمور التي تنص عليها هذه المادة.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage oder für einen Teil einer Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder tritt sie in die Rechte dieser Investoren hinsichtlich der Rechtsansprüche in Bezug auf diese Kapitalanlagen ein, so erkennt diese andere Vertragspartei an:

- a) das Recht der erstgenannten Vertragspartei auf der Grundlage des Eintritts in diese Rechtsansprüche kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts;
- b) daß die erstgenannte Vertragspartei gemäß dem Eintritt in diese Rechte oder diese Ansprüche dazu berechtigt ist, diese Rechte in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben.

Artikel 7

(1) Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, nach Artikel 5 oder Artikel 6 erfolgen unverzüglich zu dem geltenden Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in Bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien gütlich beigelegt werden.

المادة الخامسة

تضمن كل دولة متعاقدة لمستثمرى الدولة المتعاقدة الاخرى التحويل الحر للمدفوعات المتعلقة بأى استثمار، وخاصة:

- (أ) المبالغ الأساسية والاضافية الخاصة بصيانة أو زيادة الاستثمار.
- (ب) العائدات.
- (ج) المبالغ التي تدفع لسداد القروض.
- (د) الإيرادات المتحققة من تصفية أو بيع كل أو أى جزء من الاستثمار.
- (هـ) التعويض المنصوص عليه فى المادة الرابعة.

المادة السادسة

فى حالة قيام أى من الدولتين المتعاقدين بعملية دفع لأى من مستثمريها طبقا لضمان تحملته فيما يتعلق باستثمار أو أى جزء منه فى أرض الدولة المتعاقدة الاخرى أو صارت تحمل محل مثل هؤلاء المستثمرين فى المطالبة بأى من الحقوق المتعلقة بهذه الاستثمارات فان الدولة المتعاقدة الاخرى تعترف:

- (أ) بحق الدولة المتعاقدة الاخرى الناشء عن عملية الاحلال فى المطالبة تلك سواء وفقا لقانون أو وفقا لاجراء قانوني.
- (ب) بأن الدولة المتعاقدة الاخرى يحق لها على أساس عملية الاحلال فى المطالبة أن تؤد كد مثل هذه الحقوق وإلى نفس المدى المحدد لمن حلت محله فى الحق.

المادة السابعة

١ - تتم التحويلات بموجب المادة الرابعة فقرة ٢ أو ٣ وأيضا بموجب المادة الخامسة أو المادة السادسة دون تأخير وبسعر الصرف السائد.

٢ - يطابق سعر الصرف المشار اليه سعر الصرف الحاصل من تلك الاسعار التي يطبقها صندوق النقد الدولى فى تاريخ الدفع وذلك لتحويلات العملات المعنية الى حقوق السحب الخاصة.

المادة الثامنة

١ - اذا كان تشريع أى من الدولتين المتعاقدين أو الالتزامات القائمة وفقا للقانون الدولى فى الوقت الحاضر أو التي قد توجد فى المستقبل بين الدولتين المتعاقدين بالإضافة الى هذه الاتفاقية، تتضمن لائحة تنظيمية سواء أكانت عامة أو محددة، تعطي الحق للاستثمارات التي يقوم بها مستثمرو الدولة المتعاقدة الاخرى فى الحصول على معاملة أكثر مواتاة من تلك التي تنص عليها هذه الاتفاقية، فان اللائحة التنظيمية الى الحد الذى تكون فيه أكثر مواتاة سوف يسرى العمل بها عوضا عما جاء بهذه الاتفاقية فى هذا الصدد.

٢ - تلزم كل دولة متعاقدة بأية التزامات أخرى ترتبط بها تجاه الاستثمارات فى أراضيها من قبل مستثمرى الدولة المتعاقدة الاخرى.

المادة التاسعة

تسرى هذه الاتفاقية أيضا على الاستثمارات القائمة قبل تاريخ العمل بها من قبل مستثمرى أى من الدولتين المتعاقدين فى أراضي الدولة المتعاقدة الاخرى بما يتمشى مع تشريعات الأخيرة.

المادة العاشرة

١ - تتم تسوية الخلافات التي تنشأ بين الدولتين المتعاقدين حول تفسير أو تطبيق هذه الاتفاقية وديا كلما كان ذلك ممكنا، من قبل حكومتي الدولتين المتعاقدين.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und die Beratungskosten im Schiedsverfahren. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten in bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Streitigkeit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung nicht in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors dem zuständigen Gericht der Vertragspartei unterbreitet, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, oder einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

۲ - إذا تعذر تسوية الخلاف بهذه الطريقة فانه يعرض بناء على طلب أى من الدولتين المتعاقدين على هيئة تحكيم.

۳ - يتم تشكيل هيئة تحكيم خاصة لهذا الغرض على النحو التالي: تقوم كل دولة متعاقدة بتعيين عضو واحد، ويتفق العضوان على اختيار مواطن دولة ثالثة كرئيس لهما ويتم تعيينه من قبل حكومتى الدولتين المتعاقدين، ويتم تعيين العضوين خلال شهرين والرئيس خلال ثلاثة أشهر من التاريخ الذى قامت فيه أى من الدولتين المتعاقدين بإبلاغ الدولة المتعاقدة الأخرى بنيتها عرض موضوع النزاع على هيئة التحكيم.

۴ - إذا لم تتم مراعاة الفترات الزمنية المنصوص عاها في الفقرة (۳) المذكورة أعلاه، يجوز لأى من الدولتين المتعاقدين، في حالة عدم وجود أى ترتيب آخر بهذا الخصوص، دعوة رئيس محكمة العدل الدولية لإجراء التعيينات اللازمة، وإذا كان الرئيس من مواطني أى من الدولتين المتعاقدين أو إذا كان هناك ما يحول دون أداء المهمة المذكورة، يقوم نائب الرئيس بإجراء التعيينات اللازمة، وإذا كان نائب الرئيس من مواطني إحدى الدولتين المتعاقدين أو إذا كان هناك ما يحول بينه وبين أداءه المهمة المذكورة آنفاً، فإن عضو محكمة العدل الدولية التالي له في المرتبة يقوم بالتعيينات المطلوبة والذي لا يكون من مواطني أى من الدولتين المتعاقدين.

۵ - توصّل هيئة التحكيم إلى قراراتها بأغلبية الأصوات وتكون هذه القرارات نهائية وملزمة، وتحمل كل دولة متعاقدة تكاليف العضو التابع لها وتكاليف الداء المشورة ضمن إجراءات نظر التحكيم. أما تكاليف الرئيس وغيرها من جوانب الاتفاق المتبقية، فتحمّلها كلتا الدولتين المتعاقدين بالتساوى ويمكن لهيئة التحكيم عمل ترتيب مختلف بشأن التكاليف. وفيما يتعلق بكافة الأمور الأخرى، تحدد هيئة التحكيم الإجراءات الخاصة بها.

المادة الحادية عشرة

۱ - تتم تسوية المنازعات التي تحدث بين أى من الدولتين المتعاقدين وبين مستثمر من الدولة المتعاقدة الأخرى فيما له علاقة باستثماراته على أرض الدولة المتعاقدة الأولى وديا بقدر الإمكان.

۲ - في حالة تعذر تسوية مثل هذه المنازعات بالكيفية الموضحة في الفقرة (۱) من هذه المادة وذلك خلال ستة أشهر من تاريخ التقدم بطلب التسوية يتم بناء على طلب المستثمر عرض النزاع على المحكمة المختصة بالدولة المتعاقدة التي يتم الاستثمار على أرضها، أو يتم عرضه على التحكيم وفقاً لاتفاقية ۱۸ مارس ۱۹۶۵ الخاصة بتسوية منازعات الاستثمار بين الدول ومواطني الدول الأخرى.

۳ - يكون الحكم ملزماً ولا يخضع لأى نقض أو مظلّمة خلاف تلك المنصوص عليها في الاتفاقية المذكورة ويتم تنفيذ الحكم وفقاً للقوانين الوطنية.

المادة الثانية عشرة

تكون هذه الاتفاقية سارية المفعول بصرف النظر عن وجود أو عدم وجود علاقات دبلوماسية أو قنصلية بين الدولتين المتعاقدين.

المادة الثالثة عشرة

۱ - تتم التصديق على هذه الاتفاقية وتبادل وثائق التصديق عليها في أسرع وقت ممكن.

۲ - يبدأ سريان مفعول هذه الاتفاقية بعد ثلاثين يوماً من تاريخ تبادل وثائق التصديق وتظل سارية المفعول لمدة عشر سنوات، ثم تمديد بعد ذلك لفترة غير محددة مالم تعلن إحدى الدولتين المتعاقدين كتابة عن رغبتها في إنهاؤها قبل تاريخ انتهائها بانئى عشر شهراً، وبعد انقضاء فترة العشر سنوات يمكن إنهاء هذه الاتفاقية من قبل أى من الدولتين المتعاقدين في أى وقت بعد تقديم إخطار بذلك مدته اثنا عشر شهراً.

۳ - فيما يتعلق بالاستثمارات التي تتم قبل تاريخ إنهاء هذه الاتفاقية سوف يستمر سريان مفعول أحكام المواد من ۱ إلى ۱۲ لمدة عشرين سنة أخرى اعتباراً من تاريخ إنهاء هذه الاتفاقية.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an die Stelle der Vereinbarung über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen, die zwischen den Regierungen der beiden Vertragsparteien am 5/3/1399/A.H., was dem 2. Februar 1979 entspricht, geschlossen wurde und die mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft tritt.

Geschehen zu Riad am 29. Oktober 1996 bzw. 17/6/1417/A.H. in zwei Urschriften, jede in arabischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

المادة الرابعة عشرة

تحل هذه الاتفاقية محل اتفاقية التمثيل النظامي للاستثمارات الخاصة المضمونة المبرمة بين حكومتى الطرفين المتعاقدين في ١٣٩٩/٣/٥ الموافق ٢ فبراير ١٩٧٩ م والتي تتوقف عن السريان في تاريخ دخول هذه الاتفاقية حيز التنفيذ

حررت الاتفاقية في الرياض في ١٧/جمادى الآخرة ١٤١٧ هـ الموافق ٢٩/أكتوبر ١٩٩٦ م باللغتين الألمانية والعربية من نسختين أصليتين، وبعد النصاب أصليين ويعتد بهما على حد سواء.

Für die Bundesrepublik Deutschland

عن جمهورية ألمانيا الاتحادية

Rapke

Für das Königreich Saudi-Arabien

عن المملكة العربية السعودية المادة الحادية عشرة

Dr. Ibrahim Al-Assaf

Protokoll

بروتوكول

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

(1) Zu Artikel 1

Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage gemäß diesem Abkommen.

(2) Zu Artikel 2

- Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen werden, genießen den vollen Schutz des Abkommens.
- Das Abkommen gilt auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

(3) Zu Artikel 3

- Als eine „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 ist insbesondere folgendes anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.
- Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(4) Zu Artikel 4

Ein Investor hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

عند توقيع الاتفاقية الخاصة بالتشجيع والحماية المتبادلة للاستثمارات والمبرمة بين جمهورية ألمانيا الاتحادية والمملكة العربية السعودية اتفق الطرفان المفاوضان الموقعان عليها، بالإضافة إلى ذلك، على الأحكام الآتية التي سوف تعتبر جزءاً لا يتجزأ من الاتفاقية المذكورة.

١ - اضافة للمادة الأولى:

تتمتع عائدات الاستثمار وفي حالة إعادة استثمارها، تتمتع أيضاً تلك العائدات بنفس الحماية المكفولة للاستثمارات في هذه الاتفاقية.

٢ - اضافة للمادة الثانية:

- ان الاستثمارات التي تتم وفقاً لتشريعات أى من الدولتين المتعاقبتين في المناطق الخاضعة لتطبيق قانون تلك الدولة المتعاقدة من قبل مستثمرى الدولة المتعاقدة الأخرى تتمتع بالحماية الكاملة التي تكفلها هذه الاتفاقية.
- تطبق الاتفاقية في نطاق المناطق الاقتصادية الخاصة والجرف القارى ضمن الحدود التي يسمح بها القانون الدولى للدولة المتعاقدة المعنية بممارسة الحقوق السيادية أو ولايتها القانونية على هذه المناطق.

٣ - اضافة للمادة الثالثة:

- يفسر النال على وجه التحديد على أنه (معاملة أقل مواتاة) ضمن معنى المادة ٣ (٣): معاملة غير متكافئة، في حالة فرض قيود على شراء المواد الخام أو المواد المساعدة أو الطاقة أو الوقود أو وسائل الانتاج أو التشغيل من أى نوع، ومعاملة غير متكافئة، في حالة اعاقه تسويق المنتجات داخل أو خارج الدولة، وكذلك أية تدابير أخرى لها آثار مماثلة، أما التدابير التي ينبغي اتخاذها لأسباب تتعلق بالأمن العام أو النظام العام أو الصحة العامة أو الأخلاقيات العامة، فلن تعتبر (معاملة أقل مواتاة) ضمن معنى المادة ٣.
- لا تلزم أحكام المادة ٣ دولة متعاقدة بمنح المستثمرين المقيمين في أراضي الدولة المتعاقدة الأخرى المزايا أو الإعفاءات أو التخفيضات الضريبية التي تمنح فقط في ظل قوانينها الضريبية للشركات والاشخاص الطبيعيين المقيمين في أراضيها.

- تتظر الدولتان المتعاقدتان ضمن اطار تشريعاتهما الوطنية بعين العطف الى طلبات الدخول والاقامة المؤقتة التي يقدمها افراد تابعون لأى من الدولتين المتعاقبتين ممن يرغبون في الدخول الى اراض الدولة المتعاقدة الأخرى لأموار تتعلق بالاستثمار، وينطبق نفس الشيء على الافراد الموظفين من قبل أى من الدولتين المتعاقبتين فيما يتعلق بأحد الاستثمارات ممن يرغبون في دخول أراضي الدولة المتعاقدة الأخرى والاقامة المؤقتة بها للعمل، وطلبات الحصول على تصاريح عمل سوف ينظر فيها بعين العطف.

٤ - اضافة للمادة الرابعة:

يحق للمستثمر المطالبة بالتعويض نتيجة لتدخل الدولة في الشركة التي يتم فيها الاستثمار عندما يلحق ذلك بجوهرها الإقتادى ضرراً بالغاً.

(5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

٥ - اضافة للمادة السابعة:

يعتبر التحويل قد تم (بلا ابطاء) ضمن معنى المادة ٧ اذا كان قد تم خلال هذه الفترة كما هو مطلوب عادة لانتهاء اجراءات التحويل الرسمية، وتبدأ الفترة المذكورة من تاريخ تقديم الطلب الخاص بالتحويل على ألا تتجاوز الشهرين بأى حال من الأحوال.

(6) Zu Artikel 11

Ein Investor aus Saudi-Arabien, der in Deutschland eine Kapitalanlage besitzt, kann auch nach der Entscheidung einer Streitigkeit durch ein deutsches Gericht ein internationales Schiedsgericht anrufen. Ein Investor aus Deutschland, der in Saudi-Arabien eine Kapitalanlage besitzt, hat das Recht, ein internationales Schiedsgericht anzurufen oder die Streitigkeit dem örtlichen Gericht zu unterbreiten; er kann die Streitigkeit jedoch nicht einem internationalen Schiedsgericht unterbreiten, wenn ein örtliches Gericht in Saudi-Arabien eine Entscheidung über die Streitigkeit gefällt hat.

٦ - اضافة للمادة الحادية عشرة:

يمكن للمستثمر من المملكة العربية السعودية الذى لديه استثمارات فى ألمانيا أن يلجأ للتحكيم الدولي حتى بعد أن يتم اتخاذ قرار بشأن النزاع من قبل محكمة ألمانيا. ويحق للمستثمر من ألمانيا الذى لديه استثمار فى المملكة العربية السعودية أن يلجأ للتحكيم الدولي أو أن يرفع النزاع الى محكمة محلية، لكنه لا يستطيع أن يرفع النزاع للتحكيم الدولي اذا ما أصدرت المحكمة المحلية فى المملكة العربية السعودية قرارها بشأن هذا النزاع.

(7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und die zur Durchführung der Transporte erforderlichen Genehmigungen erteilen.

٧ - كلما تطلب الحال نقل السلع أو الاشخاص المرتبطين بأحد الاستثمارات، فإن الدولة المتعاقدة لا تستبعد أو تعيق مؤسسات النقل التابعة للدولة المتعاقدة الأخرى من القيام بذلك وتقوم باصدار التصاريح اللازمة لضمان مثل هذا النقل.

(8) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Beratungen abzuhalten, um Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Abkommen zu lösen oder Angelegenheiten in bezug auf die Auslegung oder Anwendung des Abkommens zu erörtern.

٨ - توافق الدولتان المتعاقدتان بناء على طلب أى منهما، على عقد مشاورات لتسوية أى نزاع يتعلق بالاتفاقية أو لمناقشة أى يتعلق بتفسير أو بتطبيق الاتفاقية.

Geschehen zu Riad am 29. Oktober 1996 bzw. 17/6/1417/A.H. in zwei Urschriften, jede in deutscher und arabischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

حرر فى الرياض فى ١٧/ جمادى الآخرة ١٤١٧ هـ الموافق ٢٩/ أكتوبر ١٩٩٦ م من نسختين بالألمانية والعربية، وتعتبر النسختان أصليتين ويعتد بهما على قدم المساواه.

Für die Bundesrepublik Deutschland

عن جمهورية ألمانيا الاتحادية

Rapke

Für das Königreich Saudi-Arabien

عن المملكة العربية السعودية المادة الحدية عشرة

Dr. Ibrahim Al-Assaf

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das deutsch-saudische Investitionsförderungs- und -schutzabkommen dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, indem es günstige Bedingungen für gegenseitige Kapitalanlagen schafft. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung.

Das Abkommen gewährleistet den Kapitalanlagen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, indem es bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegt.

Es ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzabkommen besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher anderer Verträge mit Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Abkommensbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln; ihm ist ein Protokoll beigelegt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Kapitalanlagen“, „Erträge“ und „Investor“. Im Falle Saudi-Arabien gelten auch dessen Regierung und seine Finanzinstitutionen und -behörden als Investor. Nach Protokollnummer 1 Buchstabe a genießen Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen von Investoren der anderen Seite nicht zu diskriminieren. Gemäß Protokollnummer 2 Buchstabe a genießen die nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommenen Kapitalanlagen den vollen Schutz des Abkommens.

Nach Protokollnummer 2 Buchstabe b gilt das Abkommen auch in den Gebieten der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völkerrecht der jeweiligen Vertragspartei die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen in diesen Gebieten erlaubt.

Zu Artikel 3

Hier ist der Grundsatz der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung für zugelassene Kapitalanlagen niedergelegt.

In der Protokollnummer 3 Buchstabe a werden einige Beispiele einer nach dem Abkommen unzulässigen Schlechterbehandlung aufgeführt. Protokollnummer 3 Buchstabe b stellt klar, daß die Gewährung bestimmter steuerlicher Vergünstigungen an Gebietsansässige nicht im Widerspruch zum Gebot der Inländerbehandlung steht. Protokollnummer 3 Buchstabe c enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen umgehende, angemessene und effektive Entschädigung zulässig. Eine Entschädigungspflicht besteht gemäß Protokollnummer 4 auch bei staatlichen Eingriffen in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen. Danach werden die Konvertierung in Devisen sowie der Transfer von Kapital und Erträgen, der Rückzahlung von Darlehen, des Erlöses im Falle der Liquidation oder Veräußerung einer Kapitalanlage sowie der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen gewährleistet.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 7

Der Transfer nach Artikel 4, 5 oder 6 ist unverzüglich zu dem jeweils geltenden Marktkurs durchzuführen. Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs entsprechen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währungen in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Gemäß Protokollnummer 5 darf die Transferfrist zwei Monate nicht übersteigen.

Zu Artikel 8

Günstigere Regelungen für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 9

Das Abkommen gilt auch für Altinvestitionen, die vor seinem Inkrafttreten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor.

Nach Protokollnummer 6 darf dabei ein deutscher Investor in Saudi-Arabien, der zunächst ein örtliches Gericht angerufen hat, die Streitigkeit dann nicht mehr einem internationalen Schiedsgericht unterbreiten, wenn ein örtliches Gericht bereits eine Entscheidung über die Streitigkeit gefällt hat. Ein saudischer Investor in Deutschland kann dagegen auch nach einer Entscheidung deutscher Gerichte ein internationales Schiedsgericht anrufen.

Zu Artikel 12

Das Abkommen enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen bestehen sollten.

Zu Artikel 13

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation. Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommens vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere zwanzig Jahre lang geschützt.

Zu Artikel 14

Das Abkommen tritt an die Stelle der Vereinbarung über die Rechtswahrung bei garantierten privaten Kapitalanlagen vom 2. Februar 1979.

Zum Protokoll

Das Protokoll enthält eine Reihe von Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen, die Bestandteil des Abkommens sind. Abgesehen von den im Zusammenhang mit den jeweiligen Artikeln erwähnten Bestimmungen enthält das Protokoll in Nummer 7 ein Diskriminierungsverbot bei Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Protokollnummer 8 legt fest, daß die Vertragsparteien auf Ersuchen einer Vertragspartei Beratungen über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abkommen oder über Auslegung und Anwendung des Abkommens abhalten.